

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 249/06 B

L 5 R 735/05 (Sächsisches LSG)
S 15 RJ 656/02 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 4. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über den Beginn eines Rechts auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger ein Recht auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (sowie wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit) auf Zeit vom 1.9.2005 bis 31.8.2008 zuzuerkennen. Das weitergehende Begehren des Klägers, ihm dieses Recht bereits ab 1.4.2000 zuzuerkennen, hat es abgewiesen (Urteil vom 21.7.2005). Die Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Teil des Urteils des SG ist ohne Erfolg geblieben (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 4.4.2006).
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 5 Der Kläger macht als Verfahrensmangel geltend, das LSG habe es unterlassen, die behandelnden Ärzte als Zeugen einzuvernehmen. Er rügt damit eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Auf diesen Verfahrensmangel kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat es schon unterlassen darzulegen, dass er einen den Vorschriften der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag gestellt, diesen als rechtskundig vertretener Beteiligter in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten und das LSG diesen protokolliert oder im Urteil aufgeführt hat (*hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

